
Bericht des Schweizerischen Bundesgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1979

vom 12. Februar 1980

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1979 Bericht zu erstatten.

BUNDESGERICHT

A. Allgemeines

I. Zusammensetzung des Gerichts

Mit Beschlüssen vom 21. Dezember 1978 und 31. Januar 1979 konstituierte sich das Gericht für die Zeit ab dem Inkrafttreten der kleinen Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) (1. Februar 1979) wie folgt:

	Präsident	Mitglieder
<i>Erste Öffentlichrechtliche Abteilung</i>	Haefliger	Antognini, Fragnière, Berenstein, Matter, Levi, Kuttler (ab 1. April 1979)
– Delegierter für Enteignungen:		Antognini
<i>Zweite Öffentlichrechtliche Abteilung</i>	Kaufmann	Kämpfer, Patry, Brunschwiler (ab 1. April 1979), Imer, Egli
<i>Erste Zivilabteilung</i>	Chatelain	Castella, Rüedi, Stoffel, Messmer, Weyermann
<i>Zweite Zivilabteilung</i>	Forni	Cavin, Schweri, Lüchinger, Raschein, Bigler
– Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:	Bigler	Lüchinger, Raschein
<i>Kassationshof</i>	Huber	Dubs, von Werra, Schwander, Leu
<i>Ausserordentlicher Kassationshof</i>	Huber	Forni, Cavin, Castella, Chatelain, Rüedi, Kaufmann
<i>Anklagekammer</i>	Schweri	Schwander, Patry
<i>Kriminalkammer</i>		Antognini, Lüchinger, Leu
<i>Bundesstrafgericht</i>		Antognini, Lüchinger, Dubs, von Werra, Leu
Kommissionen:		
<i>Verwaltungskommission</i>	Huber	Forni, Castella, Chatelain, Kaufmann, Haefliger, Levi
<i>Bibliothekkommission</i>	Forni	Kämpfer, Fragnière, Schwander, Messmer

Die Bundesrichter Pierre Cavin und Alexandre Berenstein erklärten ihren Rücktritt auf Ende des Berichtsjahres, Bundesrichter Walter Kämpfer auf Ende Februar 1980. Die Vereinigte Bundesversammlung nahm am 5. Dezember diese Demissionen unter Verdankung der geleisteten Dienste an und vollzog die notwendigen Ersatzwahlen. Gewählt wurden Dr. Albert Allemann, Obergerichter, Solothurn, Dr. Philippe Daniel Junod, Kantonsrichter, Lausanne, und Claude Rouiller, Rechtsanwalt und Notar sowie Ersatzrichter am Schweizerischen Bundesgericht, St-Maurice.

Das Gericht wählte im Berichtsjahr zu Gerichtssekretären lic. iur. Charly Fellay, Bezirksgerichtsschreiber, Vevey, Fürsprecher André Moser, Kammerschreiber beim Obergericht des Kantons Bern, Bern, lic. iur. Franco del Pero, Gerichtsschreiber-Substitut beim Kantonsgericht Waadt, Morges, und lic. iur. Jacques Meyer, Rechtsanwalt, Freiburg; es beförderte die Gerichtssekretäre Dr. Maya Leuthold, Dr. Walter Pfister und Dr. Margrit Schilling zu Gerichtsschreibern.

II. Gerichtsorganisation

Auf den 1. Februar traten die vom Gericht am 14. Dezember 1977 eingeleitete und vom Parlament am 6. Oktober 1978 verabschiedete «kleine» Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) und das neue Bundesgerichtsreglement in Kraft. Vom Zweck und Inhalt dieser Revision war in den Geschäftsbe-

richten über die Jahre 1977 und 1978 ausführlich die Rede. Nach dem neuen Recht werden die staats- und verwaltungsrechtlichen Geschäfte nicht nur unter die beiden öffentlichrechtlichen Abteilungen, sondern auch auf den Kassationshof und vermehrt auf die beiden Zivilabteilungen aufgeteilt (vgl. die neue Übersicht im statistischen Teil C, II). Eine Bilanz über die Bewährung der Neuordnung zu ziehen, erscheint nach elf Monaten Anlaufzeit noch als verfrüht. Was heute schon hervorgehoben werden muss, ist, dass die «kleine» OG-Revision zwar zu einem gewissen internen Ausgleich führte, der sich aber bei der ständigen Zunahme der Pendenzen (vgl. nachfolgend Ziff. III) nur in einer gewissen Verlangsamung des Belastungszuwachses bei den öffentlichrechtlichen Abteilungen auswirkte, während dafür die Arbeitslast der übrigen Abteilungen noch stärker zugenommen hat. Es erscheint daher bedeutungsvoll und dringlich, dass die vom Bundesrat eingeleitete «grosse» OG-Revision rasch neue Möglichkeiten der Gerichtsorganisation zur besseren Bewältigung der anfallenden Arbeit schafft. Dem gleichen Ziel, sowohl bei der jetzigen wie bei einer künftigen Organisation, dienen interne Abklärungen des Gerichts. Zu diesem Zweck hat das Gericht am 3. April 1979 eine «Reformen-Kommission» eingesetzt. Diese hat den Auftrag, in einer Bestandesaufnahme festzuhalten, was an der heutigen Gerichtsorganisation auf den Stufen Kanzleibetrieb, Urteilsredaktoren und Richterkollegium in Fragen der Arbeitsmethoden und der Aufgabenteilung allenfalls als unzweckmässig und verbesserungsbedürftig empfunden wird, und anschliessend kurz- und mittelfristig realisierbare Reformen vorzuschlagen. Sie arbeitet in enger Verbindung mit dem Bundesamt für Organisation.

Um die mit der «kleinen» OG-Revision angestrebten Ziele verwirklichen zu können, hat das Bundesgericht schon 1977 die Aufstockung seines Personalbestandes um zehn Etatstellen verlangt (vgl. Botschaft BBl 1978 I 1235). Das Parlament hat dieser Erhöhung der Zahl der Gerichtsschreiber und Sekretäre sowie des Kanzleipersonals grundsätzlich zugestimmt, doch andererseits angeordnet, es sollte damit der Personalstopp nicht durchbrochen und die zehn Etatstellen müssten aus vakanten Etatstellen der Bundesverwaltung gedeckt werden. Von diesen zehn Etatstellen wurden dem Bundesgericht vom Bundesrat im Verlaufe des Berichtsjahres deren sieben abgetreten. Die Abtretung der drei weiteren Stellen steht noch aus. Wird berücksichtigt, dass es ausserordentlich schwierig ist, geeignete Juristen und geschultes Personal für diese Stellen zu finden, und wieviel Zeit für Ausschreibung, Anmeldung und Auswahl bis zum Antritt des neuen Mitarbeiters verstreicht, so wird deutlich, dass das System der Personalsperre und der obligatorischen Abtretung von vakanten Etatstellen der Bundesverwaltung zur Deckung des Personalbedarfs des Bundesgerichts die Verwirklichung der «kleinen» OG-Revision um mehr als ein Jahr verzögert hat, mit unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Erledigung der Prozesse. Dieses Vorgehen wirft aber auch grundsätzliche Probleme auf. Artikel 109 der Bundesverfassung ermächtigt das Bundesgericht, seine Kanzlei selber zu bestellen. Das Gericht trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Darf aber aufgrund der gesetzlichen bzw. heute auf dem Budgetbeschluss beruhenden Personalsperre das Bundesgericht nur dann seine Dienste entsprechend den konkreten Bedürfnissen bestellen, wenn es dem Bundesrat möglich ist, diesen Bedarf aus vakanten Etatstellen der Bundesverwaltung zu decken, so widerspricht dies nicht nur den Grundprinzipien der Gewaltenteilung, sondern auch der durch die Verfassung in Artikel 109 festgelegten Kompetenzordnung. Hat das Bundesgericht aus eigener Verantwortung den Gerichtsbetrieb sicherzustellen, muss es auch ermächtigt sein, jede notwendige und budgetmässig vom Parlament bewilligte Personalvermehrung unverzüglich und ohne Umweg über die Stellenabtretung zu verwirklichen.

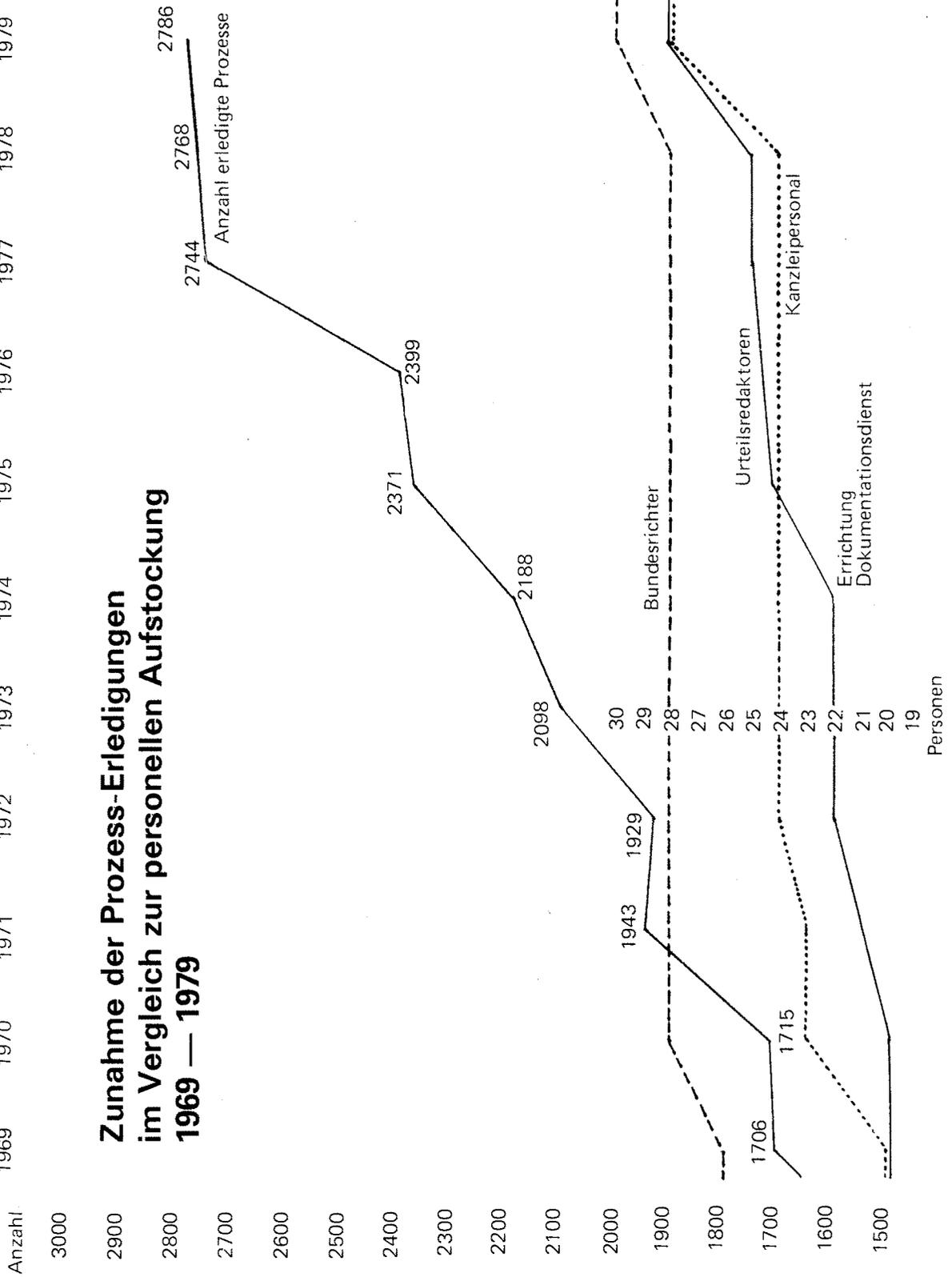
In diesem Lichte betrachtet, ist darauf hinzuweisen, dass auch die durch den Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1979 über den Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1980 und die Bewilligung von Verpflichtungskrediten in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte Höchstgrenze für den effektiven Personalbestand der Departemente, der Bundeskanzlei, des Schweizerischen Schulrates *und der eidgenössischen Gerichte* für das Jahr 1980 staatsrechtlich problematisch ist. Aber auch praktisch erscheint es als widersprüchlich, wenn das Parlament angesichts der ausgewiesenen Bedürfnisse des Bundesgerichts diesem im Personalvoranschlag 1980 die geforderten Kredite voll bewilligt, deren Einsatz aber davon abhängig macht, dass es dem *Bundesrat* möglich wird, Stellen an das Gericht abzutreten. Dieser Widerspruch wird noch dadurch verschärft, dass der Gesetzgeber dem Bundesgericht in den letzten Jahren auf mannigfachen Gebieten des Rechts neue Aufgaben zugewiesen hat.

Wie bescheiden sich im übrigen die personelle Aufstockung in den letzten zehn Jahren im Vergleich zur Zunahme der erledigten Geschäfte ausnimmt, ist aus der nachstehenden graphischen Darstellung ersichtlich: Bei 1 081 mehr erledigten Geschäften (1969 = 1705 / 1979 = 2786) ist die Zahl der Richter von 26 auf 30, jene der Gerichtsschreiber und Sekretäre von 20 auf 28 und jene des Personals (ohne Hausdienst) von 20 auf 28 erhöht worden.

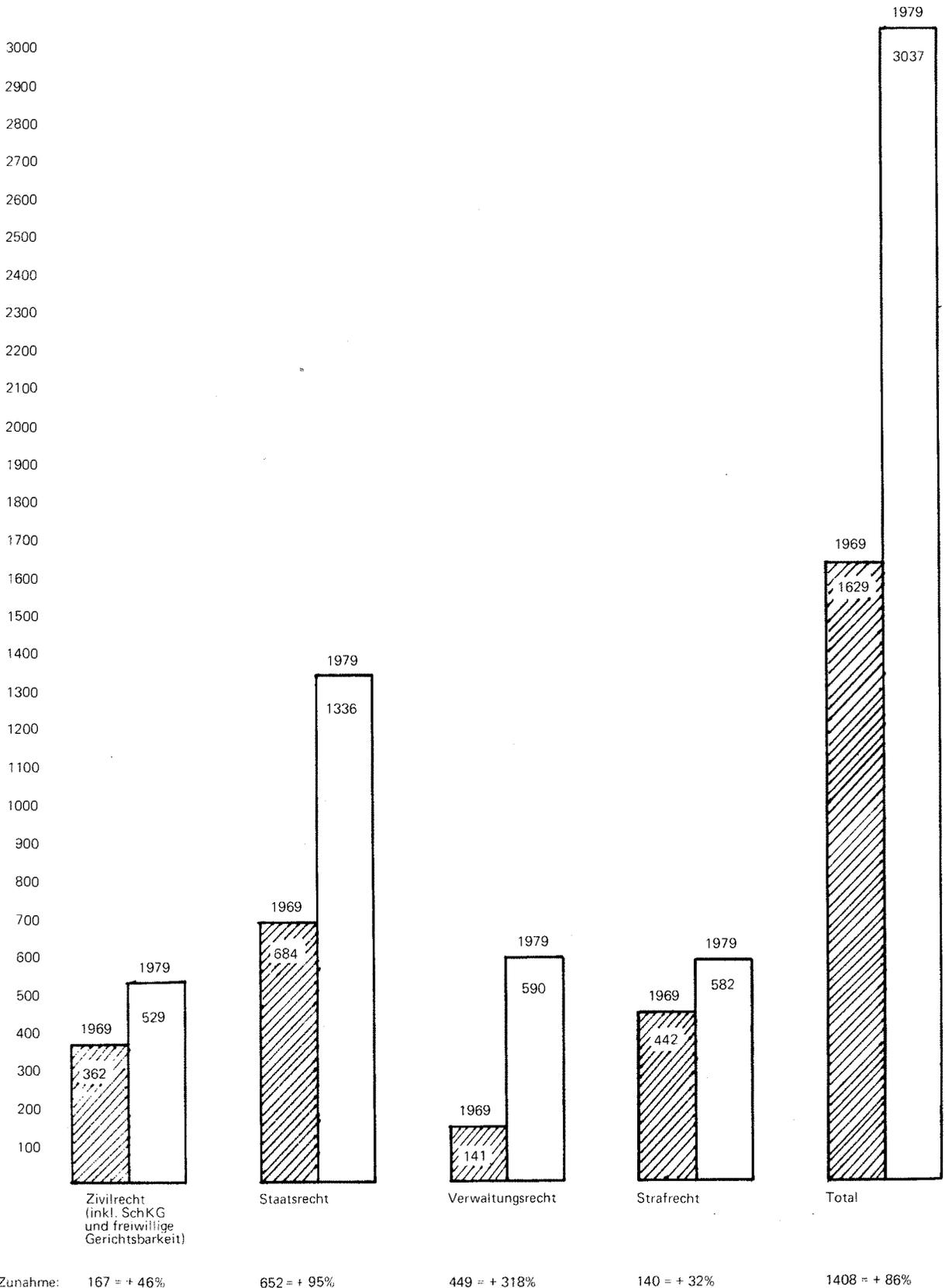
Seit 1969 sind die Eingänge um 86 Prozent gestiegen. Es gelang dem Gericht, trotz der sehr bescheidenen Zunahme an Richtern, seine Leistungen um 63 Prozent zu steigern; der heutige Bestand reicht jedoch zur Bewältigung der anfallenden Arbeit nicht mehr aus.

1969 1970 1971 1972 1973 1974 1975 1976 1977 1978 1979 1980 Jahre

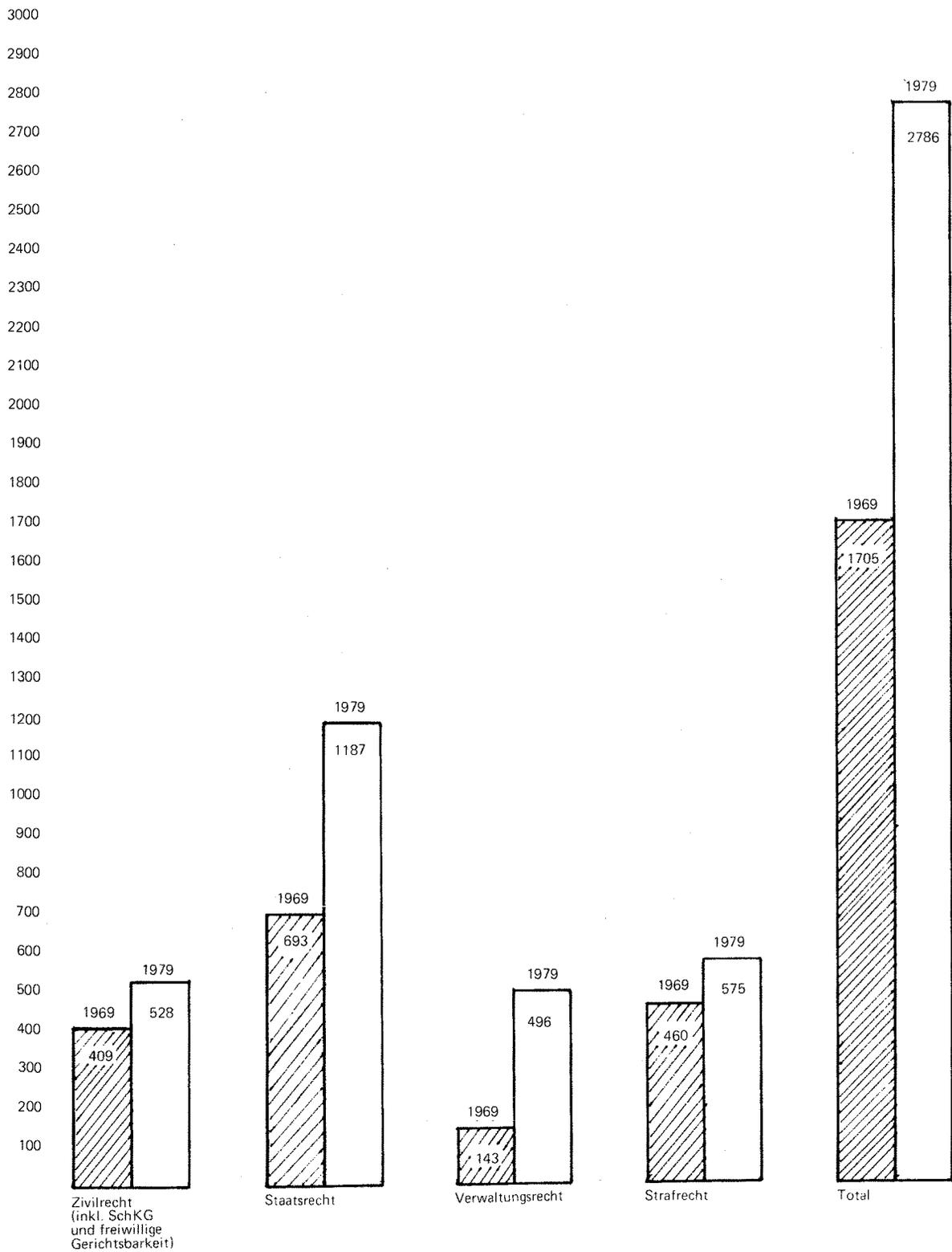
Zunahme der Prozess-Erledigungen im Vergleich zur personellen Aufstockung 1969 — 1979



Eingänge im Vergleich 1969 und 1979



Erledigungen im Vergleich 1969 und 1979



Zunahme: 119 = + 29%

494 = + 71%

353 = + 247%

115 = + 25%

1081 = + 63%

Einer Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission folgend hat das Gericht beschlossen, den Parteien und den am Verfahren Beteiligten jeweils durch Formular eröffnen zu lassen, dass sie die Mitteilung des Termins verlangen können, an dem ihr Geschäft öffentlich beraten und entschieden wird.

III. Geschäftslast

Die Zunahme der Belastung hat auch im Berichtsjahr angehalten. Während im Jahre 1978 insgesamt 3011 Fälle neu eingegangen und zusammen mit den 1081 aus dem Vorjahr übertragenen Fällen 4082 Geschäfte hängig waren, betrug die Zahl der Neueingänge im Berichtsjahr 3037. Zusammen mit dem Übertrag aus dem Vorjahr (1314) macht dies eine Geschäftslast von insgesamt 4351 Fällen aus, von denen 2786 erledigt werden konnten und 1565 auf das neue Jahr übertragen werden mussten.

Die Tatsache, dass 1565 Fälle – also mehr als die Hälfte der neu eingegangenen Geschäfte – auf das neue Jahr übertragen werden mussten, stimmt nachdenklich. Wird berücksichtigt, dass die überwiegende Zahl der übertragenen Geschäfte nicht aus «einfachen Fällen» besteht, die rasch erledigt werden können, ist auch leicht ersichtlich, dass die übertragenen Geschäfte arbeitsmässig mehr als ein ganzes Jahrespensum des Gerichts ausmachen.

Die 1565 übertragenen Fälle stammen zum grossen Teil (84%) aus dem Gebiet der Staats- und Verwaltungsrechtspflege. Die statistischen Zahlen und die graphischen Übersichten zeigen, dass es in den letzten zehn Jahren praktisch gerade noch möglich war, im Gebiet der Zivil- und Strafrechtspflege die Geschäfte im jeweiligen Ausmass der vermehrten Eingänge zu erledigen. Bei der Staats- und Verwaltungsrechtspflege ist dies aber seit einigen Jahren schon nicht mehr der Fall. Der Rechtsuchende wird daher – wenn nicht unverzüglich Abhilfe geschaffen wird – inskünftig vielfach mit Jahren rechnen müssen, bis sein Fall vom Gericht beurteilt und entschieden sein wird. Das ist rechtsstaatlich betrachtet mit der verfassungsmässigen Stellung des obersten Gerichts kaum vereinbar.

Zahlreiche öffentlichrechtliche Geschäfte mit abgeschlossenem Schriftenwechsel können heute schon während eines vollen Jahres nicht mehr zur Berichterstattung zugeteilt werden, weil die Richter mit bereits übernommenen dringlicheren Fällen voll ausgelastet sind und auch den Ersatzrichtern nicht noch mehr Fälle zum Referat zugeteilt werden können. Die bei den Ersatzrichtern liegende Kapazitätsreserve ist ohnehin bei durchschnittlich 10 übernommenen Fällen pro Jahr (insgesamt 150) seit Jahren schon voll ausgenutzt; ein Problem, auf das die Bundesversammlung bei Ersatzwahlen wird Rücksicht nehmen müssen. Prognosen, wann diese Pendenzen – es sind dies insbesondere verwaltungsrechtliche Streitigkeiten aus dem Gebiete des Steuerrechts (160 Überträge), des Strassenverkehrsrechts (55 Überträge), der Lex Furgler (32 Überträge), des Gewässerschutzes (27 Überträge) sowie der Landwirtschaftsgesetzgebung (25 Überträge) – beurteilt werden können, sind nicht mehr möglich. Wenn ähnliche Zustände bei einer kantonalen Gerichtsbarkeit Platz greifen, muss das Bundesgericht gegebenenfalls eine Rechtsverzögerungsbeschwerde gutheissen. Wie aber kann das oberste Gericht kantonalen Instanzen Rechtsverzögerungsrügen erteilen, wenn bei ihm selbst die Prozessdauer immer länger wird? Das Gericht wird deshalb 1980 dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung Reformvorschläge unterbreiten, die unvermeidlich auch personelle Begehren enthalten werden, damit es als oberstes Gericht des Landes seinen Ruf als gut *und* rasch arbeitendes Gericht zurückgewinnen kann.

Die Zahlen über die mittlere Prozess- und Redaktionsdauer stehen zu diesen Aussagen nicht im Widerspruch (vgl. Übersicht im statistischen Teil C, I, letzte Kolonnen). Sie sind arithmetisch zutreffend, geben aber deshalb ein verzerrtes Bild, weil die rund 60 Prozent rasch erledigten «einfachen Fälle» die Prozess- und Redaktionsdauer der restlichen «schwierigeren Geschäfte» in der Durchschnittsberechnung stark zusammenschumpfen lassen.

Schliesslich ist auf ein weiteres bedeutsames Problem hinzuweisen, das zur Verzögerung in der Geschäftserledigung beiträgt. Die Zahl der Rechtsuchenden, die das Gericht mit querulatorischen und obstruktiven Eingaben überfluten, hat zugenommen; sie handeln vielfach in der Absicht, den ordentlichen Gang des Verfahrens nicht nur zu hindern oder zu verzögern, sondern sogar die Rechtsprechung lahmzulegen. Wenn sich das Gericht – je länger je mehr – mit derartigen, im Einzelfall aufwendigen Verfahren befassen muss, stellt dies nicht nur eine durch nichts gerechtfertigte Belastung des Steuerzahlers dar, sondern es folgt daraus vor allem, dass Bürger, die von ihren Rechten in der vom Gesetzgeber verstandenen Art Gebrauch machen, immer länger auf den Rechtspruch warten müssen. Es erscheint daher dringend, dass der Gesetzgeber dem Rechtsmissbrauch im Verfahren begegnet: In das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege ist eine Bestimmung aufzunehmen, die es dem Richter erlaubt, solchen Machenschaften damit entgegenzuwirken, dass offensichtlich rechtsmissbräuchliche Begehren von Gesetzes wegen unbeachtet bleiben.

B. Rechtsprechung der Gerichtshöfe

Aus der Rechtsprechung sind folgende Entscheide zu erwähnen:

I. Erste Öffentlichrechtliche Abteilung

Eine kantonale Bestimmung, welche den freien Verkehr des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger allgemein erst nach Abschluss der Untersuchung zulässt, verstösst gegen das Grundrecht der *persönlichen Freiheit* und gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (BGE 105 Ia 98). Hingegen ist es nicht verfassungswidrig, wenn das Recht des unbeaufsichtigten Verkehrs mit den Untersuchungsgefangenen nur dem Verteidiger selbst, nicht aber seinen Hilfspersonen gewährt wird (Urteil vom 31. Oktober). Es ist nicht erforderlich, dass ein bereits in Haft befindlicher Beschuldigter nach der Anklageerhebung dem zuständigen Richter für die Anordnung der Sicherheitshaft erneut vorgeführt wird (BGE 105 Ia 41).

Das Aufstellen von Ständen auf öffentlichem Grund darf ohne Verletzung der *Meinungsäusserungsfreiheit* bewilligungspflichtig erklärt werden. Es ist zulässig, die Bewilligung für einen Informationsstand mit der Auflage zu verbinden, dass keine zu rechtswidrigen Handlungen (Besetzung eines Atomkraftwerkgeländes) auffordernden Flugblätter verteilt werden dürfen (BGE 105 Ia 15). Die Meinungsäusserungsfreiheit wird auch nicht beeinträchtigt, wenn sich die zuständige Behörde aus sachlichen Gründen weigert, eine Veranstaltung in beliebigen Wiederholungen am jeweils nachgesuchten Ort zu bewilligen; die Aktion darf auf bestimmte Zeiten und bestimmte öffentliche Plätze beschränkt werden (BGE 105 Ia 91).

Mehr als in früheren Jahren hatte sich die Abteilung im Berichtsjahr mit Beschwerden wegen Verletzung der *Garantie des verfassungsmässigen Richters* zu befassen. Sie erachtete es nicht als verfassungswidrig, dass ein Bezirksgericht in einer Prozesssache, die im Bezirk zu erheblichen Spannungen geführt hatte, in seiner Gesamtheit in Ausstand trat; sie sprach sich ferner darüber aus, wieweit ein Gericht mit Ersatzrichtern besetzt werden darf (BGE 105 Ia 157 und 172). Aufgehoben wurde das Urteil eines Ersatzrichters des Bezirksgerichts Zürich, weil dieser als Einzelrichter geamtet hatte, obgleich er nicht ausdrücklich zum ausserordentlichen Einzelrichter ernannt worden war (BGE 105 Ia 166). Die Abteilung bestätigte sodann ihre Praxis, wonach von allen Mitgliedern eines Schiedsgerichts, d. h. sowohl von den durch die Parteien ernannten als auch vom Obmann, in gleichem Masse Unbefangenheit zu verlangen ist (Urteil vom 14. November).

Wie stets, waren die Beschwerden wegen Verletzung des *Artikels 4 der Bundesverfassung* die häufigsten. Es ist nicht willkürlich, die Bestimmung des Walliser Strafprozessrechts, welche die Beschlagnahme von Postsachen und Telegrammen vorsieht, als hinreichende gesetzliche Grundlage für die Anordnung der Telefonüberwachung zu betrachten (Urteil vom 21. Februar). Wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs hob das Bundesgericht einen Entscheid auf, mit welchem einer Partei in einem arbeitsrechtlichen Prozess mit hohem Streitwert und komplizierten Rechtsfragen der Beizug eines Anwaltes untersagt wurde (Urteil vom 14. November). Auch in weiteren Fällen hatte es Gelegenheit, den aus Artikel 4 BV abgeleiteten Anspruch des Bürgers auf *rechtliches Gehör* durchzusetzen (Recht des Angeschuldigten, der Zeugeneinvernahme beizuwohnen; Anspruch der Parteien auf Teilnahme an einem Augenschein; Recht der Parteien auf Anhörung vor dem Entscheid über die Frage, ob ein Streitfall einem Spezialgericht oder den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden soll; BGE 105 Ia 1, 49; Urteil vom 10. Juli). Dagegen geht der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht so weit, dass ein Grossvater zu dem von der Frau seines verstorbenen Sohnes für seine Enkelin gestellten Namensänderungsgesuch angehört werden müsste (Urteil vom 7. März).

Im Bereiche des *Bodenrechts* wurde die Beschwerde eines Grundeigentümers abgewiesen, dessen Liegenschaften gestützt auf das zürcherische Planungs- und Baugesetz in eine Planungszone einbezogen worden waren. Die Abteilung beschränkte sich auf die Prüfung der Frage, ob die befristete Bau- und Veränderungssperre zur Sicherung der Nutzungsplanung gerechtfertigt sei. Der volle Rechtsschutz gegenüber dem Nutzungsplan bleibt dem entsprechenden Auflage- und Rechtsmittelverfahren vorbehalten (Urteil vom 24. Oktober). Wird eine Liegenschaft aufgrund der Artikel 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen (GSchG) unüberbaubar, so besteht – abgesehen von gewissen Ausnahmefällen – kein Anspruch auf Entschädigung (Urteil vom 29. November). Die Bewilligung eines privaten Flugfeldes im Sinne von Artikel 37 Absatz 2 des eidgenössischen Luftfahrtgesetzes durch das Eidgenössische Luftamt schliesst nicht aus, dass die kantonalen Behörden im kantonalen Baubewilligungsverfahren die Zulässigkeit der Flugplatzanlage auch unter dem Gesichtswinkel der Raumplanung (Art. 4 BMR und Art. 20 GSchG) prüfen. Das Bundesgericht wies die Beschwerde gegen den Entscheid des Solothurner Regierungsrates, welcher die Bewilligung für den Bau eines Flugfeldes in Kestenholz verweigert hatte, ab, da überwiegende öffentliche Interessen gegen die Anlage sprachen (Lärmimmissionen, Schmälerung des Landwirtschaftsgebietes, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Gefährdung des öffentlichen Verkehrs; Urteil vom 4. Juli). Im Bereich des Forstpolizeirechts entschied das Gericht, dass der Anspruch des Staates, nach einer nicht bewilligten Rodung die Ersatz- oder Wiederaufforstung anzuordnen, auf 30 Jahre befristet ist (Urteil vom 27. Juni).

Im Gebiet des *eidgenössischen Enteignungsrechts* wurde in einem Urteil die Frage aufgeworfen, ob Artikel 18 des Enteignungsgesetzes einen eigentlichen Rechtsanspruch des Enteigneten auf Realersatz begründe. Sie wurde offen gelassen in der Erwägung, ein solcher Anspruch hätte jedenfalls keinen unbedingten und absoluten Charakter, sondern wäre nur beim Vorliegen wesentlicher Interessen des Enteigneten gegeben, was im zu beurteilenden Fall nicht zutraf (BGE 105 Ib 88). Der Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen des Nationalstrassenbaus in eine Güterzusammenlegung einbezogen wurden, kann die Eröffnung eines speziellen Enteignungsverfahrens verlangen, wenn es im Zusammenlegungsverfahren nicht möglich war, seine Ansprüche auf Entschädigung wegen Immissionen aus dem Betrieb der Nationalstrassen zu befriedigen. Der Anspruch verjährt in fünf Jahren (BGE 105 Ib 6).

In *verfahrensrechtlicher Hinsicht* wurde entschieden, dass staatsrechtliche Beschwerde und nicht Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu erheben sei, wenn die Anwendung kantonalen Rechts, welches die von der Grundsatzgesetzgebung des Bundes erfasste Materie in eigenständiger Weise regelt, angefochten wird (BGE 105 Ib 105). Wie bei den Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen (namentlich der EMRK) rechtfertigt es sich auch für Beschwerden wegen Verletzung von Konkordaten, Artikel 87 OG dann anzuwenden, wenn die Rüge der Konkordatsverletzung neben der Rüge der Verletzung des Artikels 4 BV keine selbständige Bedeutung hat (Urteil vom 4. Dezember). Unter den «kantonalen Erlassen» im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege in der Fassung vom 6. Oktober 1978 sind nur Erlasse des Kantons selber zu verstehen. Die Abteilung entscheidet daher über Beschwerden gegen kommunale Erlasse in der Besetzung mit fünf oder drei Richtern (Urteil vom 17. Oktober).

II. Zweite Öffentlichrechtliche Abteilung

Die Abschöpfung von Mehrwerten, die auf privatem Grundeigentum durch staatliche Planungsmassnahmen bewirkt worden sind, verletzt die *Eigentumsgarantie* nicht, solange die Abgabenerhebung keine konfiskatorische Besteuerung zur Folge hat. Das traf im Fall des baselstädtischen Hochbaugesetzes, das eine Abschöpfung von 40–60 Prozent der Planungswerte vorsah, nicht zu. Der Erlass erwies sich jedoch insoweit als verfassungswidrig, als er keine hinreichenden Grundsätze der Abgabenerhebung enthielt, sondern lediglich vorsah, dass die Abgaben innerhalb des erwähnten Rahmens festzusetzen seien (Urteil vom 2. März).

Schliesst das kantonale Recht die *Zulassung zum Schuldienst* und den Erwerb des Wahlfähigkeitszeugnisses als Lehrer aus, wenn dem Bewerber die Vertrauenswürdigkeit wegen «staatsfeindlicher Tätigkeit» fehlt (so das zürcherische Lehrerbildungsgesetz), dann ist es mit dem Willkürverbot des Artikels 4 BV nicht vereinbar, wenn die Zulassung aufgrund des Umstandes verwehrt wird, dass der Bewerber den Militärdienst verweigert hat. Dienstverweigerung kann nicht mit staatsfeindlicher Tätigkeit gleichgesetzt werden (Urteil vom 30. November).

Die *Nichtwiederwahl eines kantonalen Beamten* kann in der Sache selber nicht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden, es sei denn, das kantonale Recht gebe dem Beamten einen Rechtsanspruch auf Wiederwahl. Der Beamte kann aber in jedem Fall eine Verletzung von Verfahrensvorschriften rügen (Urteil vom 24. Juli).

Verschiedene Beschwerden hatten grundsätzliche Fragen des *politischen Stimmrechts* zum Gegenstand:

In mehreren Fällen wurde die Gestaltung behördlicher Erläuterungen zu Abstimmungsvorlagen, sog. Abstimmungsberichte, beanstandet. Die Abteilung bekräftigte die Praxis, dass die Behörden den Zweck und die Tragweite der Vorlage in objektiver Weise darzustellen hat. Das gilt namentlich dann, wenn sich der Abstimmungsbericht auf eine Volksinitiative bezieht (BGE 105 Ia 149 und 15).

Abgewiesen wurde eine Beschwerde, in welcher im Zusammenhang mit der Schaffung des Waffenplatzes Rothenturm verschiedene Rügen gegen die Vorbereitung und Durchführung der Landsgemeinde der Oberallmeindkorporation Schwyz erhoben worden waren (Urteil vom 5. Oktober).

Kein Verstoß gegen die bundesrechtliche Garantie des politischen Stimmrechts liegt vor, wenn eine Gemeinde unter Verwendung öffentlicher Mittel in einen kantonalen Abstimmungskampf eingreift, an dessen Ausgang sie ein unmittelbares und besonderes Interesse hat (Urteil vom 11. Mai). Hingegen wurde eine kommunale Wahl aufgehoben, weil sich die Gemeindebehörden in unzulässiger Weise in den Wahlkampf eingemischt hatten (Urteil vom 23. März).

Verschiedene Beschwerden betrafen das *Finanzreferendum*. Die Abteilung entschied, dass im Kanton Bern Ausgaben für den Strassenbau zu Unrecht nicht dem Referendum unterstellt worden waren (BGE 105 Ia 80 ff.). Gutgeheissen wurde sodann eine gegen den Kanton Neuenburg gerichtete Beschwerde, die den Kauf eines Gebäudes für Verwaltungszwecke zum Gegenstand hatte (Urteil vom 2. November). Nicht zu beanstanden war, dass der baselstädtische Grosse Rat im Budget Ausgaben für die Beteiligung des Kantons am KIS vorgesehen hatte, ohne diese Posten dem Finanzreferendum zu unterstellen. Mit der Budgetierung waren nach dem kantonalen Recht noch keine eigentlichen Ausgabenbeschlüsse getroffen worden (Urteil vom 30. November). Eine Initiative gegen den missbräuchlichen Abbruch von Wohnhäusern wurde vom genferischen Grossen Rat zu Unrecht als

ungültig erklärt. Zwar erwies sich das Volksbegehren in einzelnen Punkten als rechtswidrig, doch vermochte das die vollständige Ungültigerklärung nicht zu rechtfertigen (Urteil vom 28. September).

Keine *Verletzung des politischen Stimmrechts* liegt vor, wenn bei der Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag zweimal Nein, nicht aber zweimal Ja gestimmt werden kann. Diese Ordnung vermag zwar nicht voll zu befriedigen, doch muss ihre allfällige Änderung Sache der politischen Behörden sein (Urteil vom 6. Dezember). Bei Ungültigerklärung eines sogenannten Behördenreferendums kann jeder Stimmbürger wegen Verletzung seines politischen Stimmrechts Beschwerde führen (Urteil vom 25. Oktober). Die Abteilung entschied dagegen, dass die Weisungen der Finanzdirektion des Kantons Zürich an die Steuerbehörden über die Neueinschätzung der Liegenschaften nicht mit Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden konnten (Urteil vom 13. Juli).

In verschiedenen Urteilen hatte sich die Abteilung mit der Auslegung der in Zusammenhang mit dem neuen Kindesrecht geänderten Bestimmungen des *Bürgerrechtsgesetzes* zu befassen. Aufgrund des neuen Rechts erwirbt das Kind einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemanns von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht, wenn die Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 5 Abs. 1 Bst. a Bürgerrechtsgesetz). Die Abteilung hat entschieden, von Abstammung Schweizerin sei nicht nur jene Mutter, die als Schweizerin geboren ist, sondern auch jene, die in die Einbürgerung ihrer Eltern einbezogen worden ist (BGE 105 Ib 49); ebenso eine gestützt auf Artikel 27 Bürgerrechtsgesetz erleichtert eingebürgerte Mutter (Urteil vom 29. Juni). Hinsichtlich des Wohnsitzes wurde festgehalten, dass beide Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes Wohnsitz in der Schweiz haben müssen (BGE 105 Ib 63). Für den Begriff des Wohnsitzes ist dabei grundsätzlich vom zivilrechtlichen Wohnsitz auszugehen (Urteil vom 23. November).

Fremdenpolizei: Hinsichtlich der Verweigerung der Niederlassungsbewilligung an einen Ausländer, der in einem andern Kanton die Niederlassungsbewilligung besitzt, wurde die Rechtsprechung insofern präzisiert, als die Voraussetzungen der Ausweisung aus der Schweiz gegeben sein müssen, wenn die Bewilligung im neuen Kanton verweigert werden soll (Urteil vom 5. Oktober).

Die Entgegennahme von Aktien in ein Depot einer Bank und die Aushändigung von solchen aus einem derartigen Depot haben nicht den Charakter einer Mitwirkung im Sinn des Artikels 15 des Bundesbeschlusses über die Bewilligungspflicht für den *Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland*. Es besteht daher diesbezüglich keine Auskunftspflicht der Banken gegenüber den Bewilligungsbehörden (Urteil vom 9. Februar).

Die Abteilung hatte sich erneut mit zahlreichen Fällen von *Führerausweisentzügen* zu befassen. In einem Entscheid setzte sie sich mit der grundsätzlichen Frage auseinander, wie sich Drogen auf die Fahrtüchtigkeit von Motorfahrzeugführern auswirken können (Urteil vom 28. September).

Eisenbahnen: Für die Prüfung eines Gesuchs der PTT um Kreuzung einer Bahnlinie mit einem Telefonkabel kann die betroffene Bahngesellschaft vom Bund keine Entschädigung verlangen (Urteil vom 7. Dezember).

PTT: Anlagen für die induktive drahtlose Steuerung von Garagetoren unterstehen nicht dem Fernmelderegal (Urteil vom 23. November).

Schutz der Währung: Bei der Aufdeckung der Unregelmässigkeiten in der Filiale der Schweizerischen Kreditanstalt (SKA) in Chiasso hatte sich herausgestellt, dass auf den Schweizerfrankenguthaben ausländischer Gläubiger der Texon Finanzanstalt kein sogenannter Negativzins («Kommission» von 10% pro Quartal) erhoben worden war. Die Nationalbank verfügte deshalb, die entsprechenden Konten seien nachträglich mit der Abgabe zu belasten, jedoch nur einmal mit 10 Prozent, und die SKA habe ihr einen Betrag von rund 81 Millionen Franken nachzuzahlen. Gegen diese Verfügung erhoben sowohl die SKA als auch die Schweizerische Eidgenossenschaft Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Die Abteilung erachtete die Erhebung des Negativzinses nicht in allen Fällen als gerechtfertigt und hiess deshalb die Beschwerde der SKA teilweise gut. Auf die Beschwerde der Eidgenossenschaft, die nicht nur eine einmalige, sondern eine mehrfache Belastung der einzelnen Konten (für jedes Quartal) für gerechtfertigt hielt, konnte nicht eingetreten werden, da die Eidgenossenschaft aufgrund der gesetzlichen Ordnung nicht beschwerdeberechtigt war (Urteil vom 25. Oktober).

Bankenaufsicht: In einem Urteil befasste sich die Abteilung mit der Frage, was eine Bank in der Gewinn- und Verlustrechnung des betreffenden Jahres offen ausweisen muss (Urteil vom 21. September).

Internationale Rechtshilfe: Erstmals musste über Beschwerden betreffend die Anwendung des Staatsvertrags zwischen der Schweiz und den USA über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 25. Mai 1973 und das zugehörige Ausführungsgesetz entschieden werden. In zwei Fällen wies die Abteilung die Beschwerde ab (Urteile vom 30. März und 28. September). In einem dritten Fall konnte dem Rechtsbegehren der USA nicht stattgegeben werden (Urteil vom 16. November 1979).

III. Erste Zivilabteilung

Es kommt in Berufungsverfahren immer häufiger vor, dass Anwälte tatsächliche Feststellungen des kantonalen Richters als *Verstösse gegen Artikel 8 ZGB* anfechten, Sinn und Tragweite der allgemeinen Beweisvorschrift aber

verkennen. BGE 105 II 143 erinnert einleitend an mögliche Verletzungen dieser Vorschrift, befasst sich dann aber hauptsächlich mit der irrigen Annahme eines kantonalen Gerichts, der Gegner eines Beweispflichtigen habe dessen Schadenersatzberechnung *substantiiert zu bestreiten*, wenn er sich nicht dem Risiko einer Behaftung bei deren Anerkennung aussetzen wolle. Das Urteil stellt klar, dass der Belangte vom Kläger den rechtsgenügenden Nachweis der Ersatzforderung verlangen, sich aber folglich mit blossem Bestreiten begnügen darf.

Eine Bankfiliale verhandelte während Monaten mit einer Gesellschaft, die ihre Verträge mit Dritten durch die Bank finanzieren lassen wollte. Nachdem die Parteien sich geeinigt hatten, machte der Hauptsitz der Bank die Vereinbarung von seiner Genehmigung abhängig, die er verweigerte. Die Bank wurde *wegen fahrlässiger Verletzung der Aufklärungspflicht* zu Schadenersatz verurteilt (BGE 105 II 75).

In Streitigkeiten über *Mängel der Kaufsache* verliert der Käufer gemäss Artikel 207 Absatz 3 OR sein Recht, auf Wandelung des Vertrages zu klagen, wenn er die Sache trotz der von ihm erkannten Mängel ohne triftigen Grund weitergebraucht (BGE 105 II 90).

Nach dem geltenden Mietrecht (Art. 271 Abs. 2 OR und Art. 5 BMM) ist es selbst bei einer davon abweichenden Abrede willkürlich anzunehmen, dass der Mieter bei Aufgabe der Wohnung für *das Weisseln der Decken* aufzukommen habe (BGE 105 II 35). Im gleichen Sinn entschied die Abteilung in einem andern Fall, wo es darum ging, ob der Mieter nach Ortsgebrauch verpflichtet sei, bei Auszug den Farbanstrich der Küche zu erneuern (Urteil vom 6. März). Die Mieter eines Wohnhauses können die Folgen der Kündigung nicht als *ungerechtfertigte Härte* im Sinne von Artikel 267a OR ausgeben, wenn sie schon bei Abschluss des Vertrages gewusst haben, dass der Eigentümer das Haus abbrechen und durch einen Neubau ersetzen will (Urteil vom 20. Juli).

Der Gastwirt haftet gemäss Artikel 487 und 488 OR gegenüber dem Reisenden, der dem Nachtportier gegen Empfangsschein einen Umschlag mit Geld und weiteren Wertgegenständen übergeben hat (BGE 105 II 110).

Die Klage eines Minderheitsaktionärs auf *Auflösung der Aktiengesellschaft* ist begründet, wenn die Mehrheit seine Rechte *dauernd schwer missachtet* und nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Mehrheit ihre Haltung nicht ändern wird und der Kläger auch künftig den Richter anrufen muss, um zu seinem Recht zu kommen (BGE 105 II 114).

Eine Gesellschaft, die mit einer *Konzernmarke* versehene Waren einführt, stritt sich mit der schweizerischen Markeninhaberin über die Verwendung der Marke. Sie berief sich insbesondere auf das *Freihandelsabkommen* vom 22. Juli 1972, das die Schweiz mit der EWG abgeschlossen hat. Die Abteilung fand, dass dieses Abkommen keine Verhaltensnormen mit zivilrechtlichen Folgen enthält, welche dem schweizerischen Markenrecht entgegenstünden (BGE 105 II 49).

Die Abteilung hat als einzige Instanz die *Klage eines Patienten* beurteilt, der einen *Chirurgen* für Verdauungsstörungen infolge einer teilweisen Entfernung des Darms *verantwortlich* machte. Sie teilte die Auffassung der Experten, dass der Arzt keinen Kunstfehler begangen habe, insbesondere nicht durch die teilweise Darmentfernung, die sich nachträglich als zu gross erwies, aber gestützt auf eine Diagnose erfolgt war, die weder vor noch während der Operation mit Sicherheit auszuschliessen war (Urteil vom 13. November).

Hier ist hervorzuheben, dass die Abteilung sich zu oft mit direkten Prozessen, vor allem aus Werkverträgen, zu befassen hat, die im wesentlichen Tatfragen betreffen und wegen der Abklärung des Sachverhalts eine erhebliche Mehrarbeit bedeuten. Diese steht häufig in keinem Verhältnis zum rechtlichen Interesse an einer Beurteilung durch das Bundesgericht. Eine Revision von Artikel 41 Bst. c zweiter Satz OG drängt sich auf; diese sollte die Möglichkeit der Parteien, die kantonalen Gerichte zu übergehen, der Rolle des Bundesgerichts entsprechend beschränken.

IV. Zweite Zivilabteilung

Ein Streit auf dem Gebiet des *Persönlichkeitsschutzes* veranlasste das Bundesgericht zu folgenden Feststellungen:

In einer Mitteilung, die die Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Zürich im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen dem «Demokratischen Manifest» und Ernst Cincera am 2. Dezember 1976 in ihrem Pressedienst erscheinen liess, wurde unter anderem die Behauptung aufgestellt, der Journalist Jürg Frischknecht schreibe für die DDR-Zeitung «Wochenpost» und die kommunistische Wiener «Volksstimme». Das erwies sich insofern als ungenau, als Frischknecht einzig in der DDR-Zeitung «Wochenpost» vom 13. August 1976 einen Artikel veröffentlicht hatte, der zwar auch in der Wiener «Volksstimme» abgedruckt wurde, ohne dass jedoch feststand, dass Frischknecht sein Einverständnis zur Übernahme des Artikels durch das österreichische Blatt gegeben hätte. Die Veröffentlichung erweckte somit den falschen Eindruck, Frischknecht schreibe mehr oder weniger regelmässig in den erwähnten Zeitungen und sei für beide tätig.

Eine Klage von Jürg Frischknecht gegen die FDP auf Feststellung einer Verletzung in den persönlichen Verhältnissen wies das Bundesgericht mit den Zürcher Instanzen ab. Es stellte namentlich fest, wer sich bei seiner journalistischen Tätigkeit politisch exponiere, könne nicht dadurch in seinem Ruf als Journalist beeinträchtigt

werden, dass seine politische Einstellung (im vorliegenden Fall Hinweis auf eine kommunistische Gesinnung) bekanntgegeben werde. Auch die in der Pressemitteilung der FDP enthaltenen Ungenauigkeiten seien unter den konkreten Umständen nicht geeignet, das Bild des Betroffenen spürbar zu verfälschen und eine Verletzung von dessen Persönlichkeit zu begründen (Urteil vom 5. Juli).

Der Anwendung des *Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* vom 28. Juli 1951 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Eheleute D., beide ungarische Staatsangehörige, leben seit 1956 als anerkannte Flüchtlinge in der Schweiz. Auf Klage des Ehemannes sprach ein ungarisches Gericht 1973 die Scheidung der Ehe aus. Die Ehefrau hatte sich auf den Prozess nicht eingelassen. Im Jahre 1976 klagte sie in der Schweiz auf Feststellung des Bestehens der Ehe. Als letzte Instanz hiess das Bundesgericht die Klage gut. Das Scheidungsurteil, das ein Flüchtling mit schweizerischem Wohnsitz im gemeinsamen Heimatstaat der Ehegatten erwirkt, kann in der Schweiz nicht anerkannt werden, wenn der Scheidungsbeklagte, der ebenfalls als Flüchtling in der Schweiz wohnt, sich auf den Scheidungsprozess nicht eingelassen hat. Der schweizerische Gerichtsstand ist in diesem Sinne ausschliesslich. Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bezweckt, den Flüchtling mit Bezug auf das Personalstatut, wozu auch die familienrechtlichen Beziehungen gehören, und den Zugang zu den Gerichten im Wohnsitzstaat den Inländern gleichzustellen. Könnte der Flüchtling nach Belieben wählen, als Inländer oder als Ausländer behandelt zu werden, wäre er nicht nur besser gestellt als die Ausländer, die nicht Flüchtlinge sind, sondern auch als die Inländer (BGE 105 II 1).

Gegenstand zweier Entscheide bildeten die Fragen aus dem *Namensrecht*:

Durch die Adoption erhält der Adoptierte (auch der erwachsene) die Rechtsstellung eines Kindes der Adoptiv Eltern (Art. 267 Abs. 1 ZGB). Er erwirbt unter anderem deren Familiennamen. Diese Folge, die bereits dem früheren Recht eigen war, wird durch die mit der Revision von 1972 eingeführte Volladoption noch bekräftigt. Eine Wahlfreiheit oder sonstwie eine Erleichterung besteht nicht. Das Bundesgericht stellte deshalb fest, die mit dem Namenswechsel infolge der Adoption regelmässig verbundenen Unannehmlichkeiten stellten keine wichtigen Gründe im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 ZGB dar, die die Beibehaltung des bisherigen Namens rechtfertigen würden (BGE 105 II 65).

Eine Witwe und ein lediger Mann, die seit mehreren Jahren im Konkubinat leben und einzig aus finanziellen Gründen nicht heiraten, haben ein kleines Kind, das vom Vater anerkannt wurde. Das durch die Mutter vertretene Kind stellte ein Namensänderungsgesuch und verlangte, den Namen seines Vaters tragen zu dürfen. Das Bundesgericht hiess das von der kantonalen Behörde abgewiesene Gesuch gut. Es hielt dafür, das Kind habe ein berechtigtes Interesse, den Namen seines Vaters, mit dem es dauernd zusammenlebe, zu tragen, statt einen Namen, der erkennen lasse, dass die Eltern nicht verheiratet seien. Bei einem sehr kleinen Kind überwiegt dieses Interesse das öffentliche Interesse an der Unabänderlichkeit des Namens. Es ist allein ausschlaggebend. So berechtigt der Schutz des Institutes der Ehe ist, ein Kind hat nicht für die Fehler seiner Eltern zu büssen. Das Bundesgericht hat daher in diesem Fall das Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 ZGB bejaht (Urteil vom 25. Oktober).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Wie in früheren Jahren mussten nur wenige kantonale Aufsichtsbehörden an ihre Pflicht zur regelmässigen jährlichen Berichterstattung gemahnt werden. Aus den eingegangenen Berichten konnte teilweise auf einen leichten Rückgang der neu angehobenen Betreibungen, aber auf eine Konstanz der Konkurse geschlossen werden. Im gesamten aber hält sich die Arbeitsbelastung der Konkurs- und Betreibungsämter unverändert auf dem (seit der wirtschaftlichen Rezession hohen) Stand der vorangegangenen Jahre.

Die Kammer hatte sich erstmals mit der Frage zu befassen, ob ein Stipendium, das mehr als die blossen Ausbildungskosten deckt, wie «Erwerbseinkommen aller Art» beschränkt pfändbar sei. Sie hat diese Frage bejaht (Urteil vom 15. November).

Die Kammer hatte in verschiedenen Entscheiden Gelegenheit, ihre bereits alte Praxis zur Frage der *Verarrestierung von Vermögenswerten* zu präzisieren, die nach Angaben des Arrestgläubigers selbst nicht im alleinigen Eigentum des Schuldners, sondern (auch) eines Dritten stehen. Ein entsprechend abgefasster Arrestbefehl ist vom Betreibungsamt nicht zu vollziehen oder ein dennoch erfolgter Arrestvollzug auf Beschwerde oder von Amtes wegen von den Aufsichtsbehörden als nichtig aufzuheben. Das gilt selbst dann, wenn die verarrestierten Vermögenswerte nach Auffassung des Arrestgläubigers zwar nicht rechtlich, wohl aber wirtschaftlich dem Schuldner gehören. Im Vollstreckungsverfahren ist ausschliesslich auf die rechtliche und nicht auf die wirtschaftliche Situation abzustellen (Urteile vom 15. August und vom 31. Oktober).

Die in der Doktrin umstrittene Frage, ob ein Freihandverkauf im Konkurs dem Privat- oder öffentlichen Recht angehöre, konnte ein weiteres Mal offen gelassen werden. Präzisiert wurde indessen, dass – gleichgültig, welche Rechtsnatur man dem Freihandverkauf zuerkennt – das Beschwerdeverfahren nicht geeignet ist, um Streitigkeit-

ten zwischen den Vertragsparteien über Gültigkeit, Vertragsbedingungen und Wirkungen eines solchen Verkaufs zu entscheiden. Derartige Rechtsfragen gehören nach Auffassung der Kammer in die ausschliessliche Kompetenz des Zivilrichters (Urteil vom 6. September).

Bei *Abschlagsverteilungen* ist der auf streitige Forderungen entfallende Betrag zurückzubehalten und zinstragend anzulegen. Der Zinsertrag kommt anteilmässig denjenigen Gläubigern zugute, deren Forderung zu Unrecht bestritten wurde und die deshalb ohne jedes Verschulden länger als die andern Gläubiger im gleichen Rang auf die (teilweise oder ganze) Tilgung ihrer Forderungen warten mussten (Urteil vom 28. März).

VI. Kassationshof

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Einem Angeklagten, der nicht trölerisch appelliert hat, ist die ausgestandene *Sicherheitshaft* voll anzurechnen, auch wenn er von der Möglichkeit des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritts keinen Gebrauch gemacht hat (Urteil vom 16. August). Der Aufschub des Strafvollzugs zwecks *ambulanter psychiatrischer Behandlung* (Art. 43 Ziff. 2 Abs. 2 StGB) ist nur begründet, wenn die wirklich vorhandene Aussicht auf eine erfolgreiche Behandlung durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe erheblich beeinträchtigt würde (BGE 105 IV 87). Solange eine Anstalt für die *Nacherziehung Jugendlicher* (Art. 93^{ter} Abs. 2 StGB) nicht besteht, ist die ausnahmsweise Einweisung in eine Strafanstalt zulässig (BGE 105 IV 92). In Änderung der bisherigen Praxis nimmt der Kassationshof nunmehr an, dass jede zu Körperverletzungen führende Misshandlung eines Kindes eine Schädigung der Gesundheit darstellt und unter den Tatbestand der *Kindsmisshandlung* fällt (BGE 105 IV 25). Ein weiterer Entscheid erklärt die richterliche Weisung an einen wegen *Vernachlässigung von Unterstützungspflichten* Verurteilten, die künftigen Alimente pünktlich zu zahlen, für zulässig und gibt Richtlinien für ihren Inhalt (BGE 105 IV 203). Erstmals war ein Fall behaupteter *Bigamie* zu beurteilen, der Anlass gab zu einer Änderung der Rechtsprechung zum Begriff des «Erfolges» in Artikel 7 Absatz 1 StGB (Urteil vom 2. November). Bei der *Zuhälterei* ist das Merkmal der Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs präziser umschrieben worden (BGE 105 IV 197). In bezug auf *Presseübertretungen* wurde festgestellt, dass die Vorschrift, auf Druckschriften den Namen des Verlegers anzugeben, nur unter dem Vorbehalt gilt, dass ein Verleger überhaupt vorhanden ist (BGE 105 IV 132). Ein Entscheid wurde aufgehoben, mit dem eine Hauseigentümerin wegen fahrlässiger *Verursachung einer Feuersbrunst* verurteilt worden war, weil sie durch leichtfertiges Reden Dritte veranlasst hatte, das Haus niederzubrennen (Urteil vom 12. November). Ein weiterer Entscheid beschlägt den Begriff der *Brandstiftung* (BGE 105 IV 127). Eine Nichtigkeitsbeschwerde der *deutschen Terroristen* Gabriele Kröcher und Christian Möller ist am 5. Februar abgewiesen worden.

Strassenverkehr

Die Sorgfaltspflicht des *Vortrittsberechtigten* darf nicht überspannt werden; seine Pflicht zur Beobachtung nach links besteht nur zu Beginn der Verzweigung, nicht auch nach der Einfahrt (BGE 105 IV 52). Die Pflicht zur *Markierung der Unfallendlage* bei einem Unfall nur mit Sachschaden ist präzisiert worden (BGE 105 IV 60). Wer mit einer in der Hand gehaltenen Kartontafel, auf der das Wort «RADAR» geschrieben ist, vorbeifahrende Automobilisten vor einer *Radarkontrolle* warnt, macht sich nicht des Anbringens eines Signals ohne behördliche Ermächtigung schuldig (Urteil vom 26. September). Das *Ordnungsbussenverfahren* ist obligatorisch anzuwenden, nicht bloss fakultativ. Die Fälle, in denen eine dem Ordnungsbussenrecht unterstehende Übertretung ausnahmsweise im ordentlichen Verfahren zu ahnden ist, werden durch Gesetz und Verordnung abschliessend geregelt (BGE 105 IV 136). Auch der völlig Nüchterne muss je nach den Umständen damit rechnen, dass ihm eine *Blutprobe* entnommen wird, sei es auch nur zur Ausschaltung eines Verdachts auf Trunkenheit (BGE 105 IV 64). Nach Artikel 141 Absatz 3 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeuge im Strassenverkehr ist zum Ergebnis der *Blutanalyse* zur Feststellung der Angetrunkenheit auf Verlangen des Verdächtigten und in Zweifelsfällen das Gutachten eines gerichtlich-medizinischen Sachverständigen einzuholen. Es wurde entschieden, dass diese beiden Voraussetzungen alternativ, nicht kumulativ sind (Urteil vom 14. November). Unter den Begriff der verkehrarmen Strassen, auf denen *Spiel und Sport* ausnahmsweise zulässig sind, fallen nur Strassen, die nach Anlage und Funktion zum vorneherein wenig motorisierten Verkehr erwarten lassen; z. B. Zufahrts- und Erschliessungsstrassen ohne Durchgangsverkehr (Urteil vom 9. Oktober). Mehrere Entscheide betreffen den Verkehr auf *Autobahnen*, so BGE 105 IV 135 (Verbot des Rechtsüberholens), BGE 105 IV 55 (Gebot des Rechtsfahrens), BGE 105 IV 213 (Verbot, rückwärts zu fahren oder sonstwie ein Hindernis für den Verkehr auf den Autobahnen zu bilden).

Übrige Nebenstrafgesetze

Beim *Betäubungsmittelgesetz* wurde der Begriff der Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen weiter präzisiert (BGE 105 IV 73). In einem Entscheid zum *Tierseuchengesetz* wurde umschrieben, wer zum Einholen der sogenannten Verkehrsscheine beim Viehtransport verpflichtet ist (BGE 105 IV 142). Hinsichtlich *Jagd und Vogelschutz* wurden die Tatbestände des widerrechtlichen Erlegens und des widerrechtlichen Aneignens eines Tiers gegeneinander abgegrenzt (BGE 105 IV 76). Ein Entscheid klärt das Verhältnis der Vorschriften über die Maschenweite in der *Bodenseefischerei* (BGE 105 IV 218). Zwei Entscheide betrafen die *Starkstromverordnung* (BGE 105 IV 147, Urteil vom 29. August).

VII. Anklagekammer

Am 1. Oktober trat das Bundesgesetz über den *Schutz der persönlichen Geheimsphäre* in Kraft, wonach jede vom Bundesanwalt oder einem eidgenössischen Untersuchungsrichter angeordnete Telefon-, Telegramm-, Telex- oder Postkontrolle sowie jeder Einsatz technischer Überwachungsgeräte vom Präsidenten der Anklagekammer zu genehmigen ist.

Am 26. Oktober eröffnete der eidgenössische Untersuchungsrichter für die welsche Schweiz eine Untersuchung gegen vier Beschuldigte wegen *Sprengstoffdelikten* und weiteren Verfehlungen. Die Untersuchung wurde am 28. November auf einen weiteren Beschuldigten ausgedehnt. Sie war am Jahresende noch nicht abgeschlossen.

Seit 1. Januar 1975 steht das *Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht* (VStrR) vom 22. März 1974 in Kraft, das in verschiedenen Belangen des Verwaltungsstrafverfahrens den Beschwerdeweg an die Anklagekammer des Bundesgerichts öffnet. In diesen fünf Jahren gingen gestützt auf das neue Gesetz bei der Anklagekammer insgesamt 85 Beschwerden ein. 61 davon richteten sich gegen die Generaldirektion der PTT und betrafen meist denselben Tatbestand, die Einziehung von Sende- und Empfangsmaterial, von welchem angenommen wurde, dass es ohne Konzession oder konzessionswidrig verwendet worden sei (Hobbyfunker, Autofunk, Piratensender usw.). Keine dieser Beschwerden wurde gutgeheissen. Nach Artikel 46 Absatz 1 Bst. a VStrR dürfen im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens Gegenstände mit Beschlagnahme belegt werden, die als Beweismittel von Bedeutung sein können. Wem ein Verstoss gegen das Fernmelderegal vorgeworfen wird (Art. 42 TVG; SR 784.10), dem muss nachgewiesen werden, dass er bestimmte Geräte widerrechtlich erstellt, betrieben oder benützt und dadurch die Konzessionsbestimmungen verletzt hat. Dazu sind u. a. Messungen der vom Beschuldigten verwendeten Anlagen samt den Zusatzeinrichtungen erforderlich. Die fraglichen Anlagen und Zusatzeinrichtungen können bei diesen Messungen als Beweismittel von Bedeutung sein und dürfen deshalb immer im Sinne von Artikel 46 Absatz 1 Bst. a VStrR provisorisch beschlagnahmt werden. Es ist praktisch kaum denkbar, dass einer Beschwerde gegen eine solche Beschlagnahme je ein Erfolg beschieden sein wird. Unter diesen Umständen kann man sich fragen, ob es sinnvoll sei, in diesen Belangen den Beschwerdeweg vom beschlagnahmenden PTT-Funktionär direkt an das höchste Gericht des Landes weiterhin offenzuhalten.

VIII. Bundesstrafgericht

Nach über zweiwöchiger Verhandlung und anschliessender mehrtätiger Beratung hat das Bundesstrafgericht am 22. Mai im Bundesstrafprozess der Schweizerischen Bundesanwaltschaft gegen den indischen Staatsangehörigen Swami Omkarananda, das Haupt des Divine Light Zentrums in Winterthur, und fünf Mitbeteiligte das Urteil gefällt. Gegenstand der Anklage bildeten Sprengstoffanschläge gegen die Häuser des Zürcher Regierungsrates Jakob Stucki und des Winterthurer Rechtsanwaltes Dr. Willy Hauser und eine grosse Zahl weiterer, zur Hauptsache ebenfalls gegen Leib und Leben von Menschen gerichteter Straftaten. Die Angeklagten wurden namentlich des versuchten Mordes und der versuchten, meist schweren Körperverletzung sowie der Gefährdung durch Sprengstoffe in verbrecherischer Absicht und der Sachbeschädigung schuldig gesprochen. Die unter das Erwachsenenstrafrecht fallenden Täter wurden zu mehrjährigen Zuchthausstrafen (Swami Omkarananda zu 14 Jahren) verurteilt, die beiden im Zeitpunkt der Straftaten erst 16jährigen Angeklagten zu Einschliessungsstrafen, die allerdings durch die erstandene Untersuchungshaft getilgt waren.

Während bei den jugendlichen Tätern, zwei Deutschen, eine Landesverweisung gemäss Jugendstrafrecht ausgeschlossen war, wurden Swami Omkarananda und die australische Staatsangehörige Katherine Bingham für 15 bzw. 3 Jahre des Landes verwiesen, wobei im Falle der Australierin die Nebenstrafe bedingt aufgeschoben wurde. Gegen das Urteil des Bundesstrafgerichts haben vier der Verurteilten Nichtigkeitsbeschwerden an den ausserordentlichen Kassationshof des Bundesgerichts erhoben. Die Beschwerden wurden am 21. Januar 1980 abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

C. Statistik

I. Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitsache	Erledigungen in den Vorjahren				1979		Erledigungsarten			Mittlere Prozessdauer		Mittlere Redaktionsdauer					
	1975	1976	1977	1978	Übertrag von 1978	Eingang 1979	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1980	Nicht-eintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Cutheissung (bzw. Rückweisung)	Abweisung	Monate	Tage	Monate	Tage
I. Zivilsachen																	
1. Direkte Prozesse	11	8	12	8	24	15	39	20	19	3	10	6	1	16	2	1	3
2. Berufungen	348	299	339	335	135	380	515	375	140	61	38	49	227	3	10	2	7
3. Nichtigkeitsbeschwerden	7	12	5	8	—	7	7	6	1	1	1	1	3	2	—	1	20
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderrationsbegehren	6	8	4	4	—	5	5	4	1	1	—	1	2	2	4	4	16
II. Staatsrechtliche Streitigkeiten																	
1. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte	822	849	1 030	1 126	589	1 255	1 844	1 095 ¹⁾	749								
2. Übrige staatsrechtliche Streitigkeiten	76	55	85	89	43	66	109	79 ¹⁾	30	233	141	147	666	5	6	1	10
3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderrationsbegehren	15	10	41	21	2	15	17	13 ¹⁾	4								
III. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten																	
1. Verwaltungsgerichtsbeschwerden	487	493	542	508	418	566	984	474 ²⁾	510								
2. Verwaltungsrechtliche Klagen	16	14	14	13	14	14	28	15 ²⁾	13	59	117	88	232	7	6	—	26
3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderrationsbegehren	16	19	12	3	—	10	10	7 ²⁾	3								
IV. Strafrechtspflege																	
1. Kassationshof	430	442	484	484	76	520	596	521 ³⁾	75	123	79	58	261	1	19	—	25
2. Anklagekammer	34	44	43	45	1	56	57	51 ³⁾	6	6	8	7	30	—	11	—	10
3. Bundesstrafgericht	1	1	1	2	1	1	2	2 ³⁾	—	1	—	1	—	6	17	—	25
Löschungen	7	3	2	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Ausserordentlicher Kassationshof	—	—	1	—	1	5	6	1 ³⁾	5	1	—	—	—	—	19	—	14
V. 1. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen																	
a. Beschwerden und Rekurse	87	138	123	118	7	118	125	117	8	22	2	12	81	—	22	2	8
b. Revisions- und Erläuterungsgesuche	3	4	3	2	—	2	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
2. Sanierungen	1	—	2	1	—	2	2	2	—	—	—	—	2	—	4	19	1
3. Gläubigerversammlung	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit	4	—	—	—	2	—	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Total	2 371	2 399	2 744	2 768	1 314	3 037	4 351	2 786 ⁴⁾	1 565	513	398	370	1 505	19%	14%	13%	54%

¹⁾ Hievon nach Art. 92 OG 729

²⁾ Hievon nach Art. 109 OG 170

³⁾ Hievon nach Art. 275^{bis} BStP 180

⁴⁾ Sprache der Entscheide: Deutsch 1784 (64%), Französisch 812 (29%), Italienisch 190 (7%)

II. Zahl und Art der erledigten Geschäfte nach Abteilungen

	Erledigt	Total
<i>I. Öffentlichrechtliche Abteilung (7 Mitglieder)</i>		
- Staatsrechtliche Beschwerden	595	
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	178	
- andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten	-	
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	5	778
<i>II. Öffentlichrechtliche Abteilung (6 Mitglieder)</i>		
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	252	
- Verwaltungsrechtliche Klagen	15	
- Staatsrechtliche Beschwerden	155	
- andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten	86	
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	14	522
<i>I. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</i>		
- Direkte Prozesse	9	
- Berufungen	206	
- Nichtigkeitsbeschwerden	1	
- Staatsrechtliche Beschwerden	86	
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	20	
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	3	325
<i>II. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</i>		
- Direkte Prozesse	4	
- Berufungen	169	
- Nichtigkeitsbeschwerden	5	
- Staatsrechtliche Beschwerden	147	
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	4	
- Schuldbetreibungs- und Konkursachen	121	
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	2	452
<i>Kassationshof (5 Mitglieder)</i>		
- Nichtigkeitsbeschwerden	509	
- Staatsrechtliche Beschwerden	112	
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	20	
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	12	653
<i>Anklagekammer</i>		51
<i>Bundesstrafgericht</i>		2
<i>Ausserordentlicher Kassationshof</i>		1
<i>Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>		2
Gesamttotal		2 786

III. Detaillierte Aufstellung über staatsrechtliche Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Erlidigt	Übertrag auf 1980
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und kantonalen Behörden (Art. 83 Bst. a OG)	—	1
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 Bst. b OG)	—	2
3. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Bst. a OG)	1 095 ¹⁾	749
4. Beschwerden wegen Verletzung von Konkordaten (Art. 84 Bst. b OG)	9	5
5. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 Bst. c OG)	20	5
6. Beschwerden wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Bst. d OG)	—	—
7. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Bst. a OG)	31	14
8. Einsprache gegen Auslieferungsbegehren eines fremden Staates	19	3
9. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136 ff. OG)	13	4
Total	1 187	783

¹⁾ Hievon durch:

I. Öffentlichrechtliche Abteilung ...	595
II. Öffentlichrechtliche Abteilung ...	155
I. Zivilabteilung	86
II. Zivilabteilung	147
Kassationshof	112

IV. Detaillierte Aufstellung über die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Erlедigt	Übertrag auf 1980
<i>1. Verwaltungsgerichtsbeschwerden</i>		
Bürgerrecht	11	4
Fremdenpolizei	13	5
Bundespersonal	13	12
Stiftungsaufsicht	5	4
Bäuerlicher Grundbesitz	—	6
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	14	32
Register	24	13
Strafvollzug	20	1
Schulwesen	4	3
Filmwesen	—	1
Natur- und Heimatschutz	2	12
Verwaltung der Armee	3	1
Zivilschutz	—	—
Zollwesen	11	13
Steuern (ohne Zölle)	50	160
Alkoholmonopol	1	—
Raumplanung	15	7
Enteignungen	108	82
Elektrische Anlagen	2	—
Strassenverkehr	80	55
Luftfahrt	1	—
PTT	12	12
Gewässerschutz	23	27
Arbeitsgesetzgebung	1	3
Sozialer Wohnungsbau	4	5
Landwirtschaftsgesetzgebung	20	25
Forstpolizei	33	23
Bankenaufsicht	2	3
Andere Fälle	2	12
<i>2. Verwaltungsrechtliche Klagen</i>		
Dienstverhältnis des Bundespersonals	9	9
Ausservertragliche Entschädigungen	2	2
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen	1	2
Befreiung von kantonalen Abgaben	—	—
Andere Fälle	3	—
<i>3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsgesuche</i>		
	7	2
Total	496¹⁾	526

¹⁾ Hievon durch

I. Öffentlichrechtliche Abteilung . . .	178
II. Öffentlichrechtliche Abteilung . . .	273
I. Zivilabteilung	21
II. Zivilabteilung	4
Kassationshof	20

V. Eidgenössische Schätzungskommissionen

	Schätzungskreise												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<i>1. Zahl der Geschäfte</i>													
Übertrag von 1978	7	10	13	31	7	57	8	23	7	27	11	3	28
Eingang 1979	—	9	6	1	—	8	1	11	9	5	19	1	7
Erledigt 1979	1	—	5	4	3	8	2	10	8	2	4	3	12
Übertrag auf 1980	6	19	14	28	4	57	7	24	8	30	26	1	23
<i>2. Art der am 31. Dezember 1979 hängigen Geschäfte</i>													
Eisenbahnen	2	1	2	4	1	4	3	13	3	10	4	—	1
Elektrische Leitungen	—	1	—	7	1	1	—	1	1	2	5	—	2
Nationalstrassen	3	12	10	8	2	47	4	9	3	16	16	1	17
Öffentliche Gebäude	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gasverbundleitungen	—	3	—	4	—	1	—	1	1	—	—	—	—
Militärische Anlagen	—	—	1	1	—	3	—	—	—	—	1	—	—
Kraftwerke	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	2
PTT	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Flughäfen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schiessanlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1
ETH	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserbaupolizei im Hochgebirge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Natur- und Heimatschutz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserkorrekturen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

12. Februar 1980

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Huber

Der Gerichtsschreiber: P. Müller